

TE Bvwg Erkenntnis 2021/4/15 W179 2227925-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.2021

Entscheidungsdatum

15.04.2021

Norm

AVG §62

AVG §8

B-VG Art133 Abs4

TKG 2003 §112

TKG 2003 §113 Abs5a

TKG 2003 §3

TKG 2003 §73

TKG 2003 §74 Abs1

TKG 2003 §74 Abs3

TKG 2003 §78 Abs3

TKG 2003 §81 Abs1

TKG 2003 §81 Abs5

TKG 2003 §83

TKG 2003 §84

TKG 2003 §85a

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. TKG 2003 § 112 gültig von 01.01.2020 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 112 gültig von 20.08.2003 bis 31.12.2019
-
1. TKG 2003 § 113 gültig von 01.01.2020 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 113 gültig von 01.12.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
 3. TKG 2003 § 113 gültig von 01.01.2014 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2013
 4. TKG 2003 § 113 gültig von 22.11.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 5. TKG 2003 § 113 gültig von 16.07.2009 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009
 6. TKG 2003 § 113 gültig von 20.08.2003 bis 15.07.2009
-
1. TKG 2003 § 3 gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 3 gültig von 27.11.2015 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2015
 3. TKG 2003 § 3 gültig von 22.11.2011 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 4. TKG 2003 § 3 gültig von 20.08.2003 bis 21.11.2011
-
1. TKG 2003 § 73 gültig von 20.08.2003 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
-
1. TKG 2003 § 74 gültig von 01.01.2020 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 74 gültig von 01.12.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
 3. TKG 2003 § 74 gültig von 22.11.2011 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 4. TKG 2003 § 74 gültig von 20.08.2003 bis 21.11.2011
-
1. TKG 2003 § 74 gültig von 01.01.2020 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 74 gültig von 01.12.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
 3. TKG 2003 § 74 gültig von 22.11.2011 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 4. TKG 2003 § 74 gültig von 20.08.2003 bis 21.11.2011
-
1. TKG 2003 § 78 gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 78 gültig von 19.05.2011 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2011
 3. TKG 2003 § 78 gültig von 20.08.2003 bis 18.05.2011
-
1. TKG 2003 § 81 gültig von 01.01.2020 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 81 gültig von 01.12.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
 3. TKG 2003 § 81 gültig von 22.11.2011 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 4. TKG 2003 § 81 gültig von 20.08.2003 bis 21.11.2011
-
1. TKG 2003 § 81 gültig von 01.01.2020 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 81 gültig von 01.12.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
 3. TKG 2003 § 81 gültig von 22.11.2011 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 4. TKG 2003 § 81 gültig von 20.08.2003 bis 21.11.2011
-
1. TKG 2003 § 83 gültig von 27.11.2015 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 83 gültig von 22.11.2011 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 3. TKG 2003 § 83 gültig von 20.08.2003 bis 21.11.2011
-
1. TKG 2003 § 84 gültig von 01.01.2020 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 84 gültig von 22.11.2011 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 3. TKG 2003 § 84 gültig von 20.08.2003 bis 21.11.2011
-
1. TKG 2003 § 85a gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 85a gültig von 22.11.2011 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
-
1. VwGVG § 24 heute
 2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W179 2227925-1/11E, W179 2227925-1/11E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Eduard Hartwig PAULUS als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX, wohnhaft in XXXX, gegen den Bescheid Fernmeldebüros für Wien, Niederösterreich und Burgenland (jetzt: Fernmeldebüro; Fernmeldebehörde der Republik Österreich iSd TKG 2003) vom XXXX, GZ XXXX, betreffend Parteistellung im fernmeldebehördlichen Bewilligungsverfahren einer Mobilfunksendeanlage, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Eduard Hartwig PAULUS als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40, wohnhaft in römisch 40, gegen den Bescheid Fernmeldebüros für Wien, Niederösterreich und Burgenland (jetzt: Fernmeldebüro; Fernmeldebehörde der Republik Österreich iSd TKG 2003) vom römisch 40, GZ römisch 40, betreffend Parteistellung im fernmeldebehördlichen Bewilligungsverfahren einer Mobilfunksendeanlage, zu Recht erkannt:

SPRUCH

A) Beschwerde:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B) Revision:

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe, Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit Antrag vom XXXX beehrte die Beschwerdeführerin vom Fernmeldebüro (im Folgenden belangte Behörde) die Zustellung des Bescheides im Verfahren betreffend die Bewilligung zur Errichtung einer „Mobilfunksendeanlage auf XXXX in der Nähe unseres Wohnhauses“, in eventuelle beschleunigte Erledigung ihres Antrages. Da von solchen Mobilfunksendeanlagen bei deren künftigen Betrieb Strahlungen ausgingen, die noch in mehreren hundert Meter Entfernung vom Standort gesundheitsschädliche Wirkungen verursachen würden, habe sie im Sinne des § 8 AVG ein berechtigtes Interesse, ihre „subjektiv öffentlichen Nachbarrechte“ am Verfahren zum Schutze der eigenen Gesundheit und jener ihrer Familienangehörigen geltend zu machen. 1. Mit Antrag vom römisch 40 beehrte die Beschwerdeführerin vom Fernmeldebüro (im Folgenden belangte Behörde) die Zustellung des Bescheides im Verfahren betreffend die Bewilligung zur Errichtung einer „Mobilfunksendeanlage auf römisch 40 in der Nähe unseres Wohnhauses“, in eventuelle beschleunigte Erledigung ihres Antrages. Da von solchen Mobilfunksendeanlagen bei deren künftigen Betrieb Strahlungen ausgingen, die noch in mehreren hundert Meter Entfernung vom Standort

gesundheitsschädliche Wirkungen verursachen würden, habe sie im Sinne des Paragraph 8, AVG ein berechtigtes Interesse, ihre „subjektiv öffentlichen Nachbarrechte“ am Verfahren zum Schutze der eigenen Gesundheit und jener ihrer Familienangehörigen geltend zu machen.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Zustellung des fernmeldebehördlichen Bewilligungsbescheides mangels Parteistellung zurück. Denn ihr komme im besagten Verfahren keine Parteistellung und sohin auch kein Recht auf Zustellung des entsprechenden Bescheides zu.

3. Gegen diesen Bescheid wendet sich die Beschwerde, welche dem Bundesverwaltungsgericht von der belangten Behörde unter Beischluss des Verwaltungsakts vorgelegt wurde. Zusammengefasst wird im Rechtsmittel begehrt, das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid aufheben und in der Sache selbst dahingehend entscheiden, dass 1.) die Parteistellung im Bewilligungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der gegenständlichen Sendeanlage zuerkannt und die belangte Behörde verpflichtet werde, a.) der Beschwerdeführerin diesen fernmeldebehördlichen Bewilligungsbescheid zuzustellen, alternativ b.) ein fernmeldebehördliches Bewilligungsverfahren abzuführen, sollte dieses noch nicht durchgeführt worden sein. Ferner wird 2.) zur Klärung von eventuell noch offenen Sach- und Rechtsfragen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

4. In einem Begleitschreiben zur Aktenvorlage bekräftigt die belangte Behörde ihre bereits im angefochtenen Bescheid vertretene Rechtsansicht und beantragt, die Beschwerde abzuweisen. Zu diesem Schreiben räumt das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin rechtliches Gehör ein, woraufhin diese eine Stellungnahme erstattet und anregt, drei weitere beim Bundesverwaltungsgericht (jedoch in anderen Gerichtsabteilungen) anhängige gleichgelagerte Beschwerdefälle gemeinsam mit ihrem Beschwerdeverfahren demselben „Sachbearbeiter“ zu übertragen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen

1. Feststellungen

1. Mit Antrag vom XXXX beehrte die Beschwerdeführerin vom (jetzigen) Fernmeldebüro die Zustellung des fernmeldebehördlichen Bescheides im Verfahren betreffend die Bewilligung zur Errichtung einer „Mobilfunksendeanlage auf XXXX in der Nähe unseres Wohnhauses“. Da von solchen Anlagen gesundheitsschädliche Strahlenbelastung ausgehe, die noch in mehreren 100 Meter Entfernung vom Standort gesundheitsschädliche Wirkungen verursachten, habe sie ein „berechtigtes Interesse unserer subjektiven öffentlichen Nachbarrechte“ zum Schutze der eigenen Gesundheit und jener ihrer Familienangehörigen. 1. Mit Antrag vom römisch 40 beehrte die Beschwerdeführerin vom (jetzigen) Fernmeldebüro die Zustellung des fernmeldebehördlichen Bescheides im Verfahren betreffend die Bewilligung zur Errichtung einer „Mobilfunksendeanlage auf römisch 40 in der Nähe unseres Wohnhauses“. Da von solchen Anlagen gesundheitsschädliche Strahlenbelastung ausgehe, die noch in mehreren 100 Meter Entfernung vom Standort gesundheitsschädliche Wirkungen verursachten, habe sie ein „berechtigtes Interesse unserer subjektiven öffentlichen Nachbarrechte“ zum Schutze der eigenen Gesundheit und jener ihrer Familienangehörigen.

2. Die Beschwerdeführerin wohnt an der Adresse in XXXX . Ihr Antrag bezieht sich auf die Errichtung einer „Mobilfunksendeanlage auf XXXX in der Nähe unseres Wohnhauses“, die im örtlichen Nahebereich dieses Wohnsitzes liegt. 2. Die Beschwerdeführerin wohnt an der Adresse in römisch 40 . Ihr Antrag bezieht sich auf die Errichtung einer „Mobilfunksendeanlage auf römisch 40 in der Nähe unseres Wohnhauses“, die im örtlichen Nahebereich dieses Wohnsitzes liegt.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus der Aktenlage.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 113 Abs 5a TKG ist das Bundesverwaltungsgericht für diese Beschwerde zuständig, und entscheidet vorliegend mangels entgegengesetzter Bestimmung in Bundes- oder Landesgesetzen ausweislich § 6 BVwGG in Einzelrichterbesetzung. Gemäß Paragraph 113, Absatz 5 a, TKG ist das Bundesverwaltungsgericht für diese Beschwerde zuständig, und entscheidet vorliegend mangels entgegengesetzter Bestimmung in Bundes- oder Landesgesetzen ausweislich Paragraph 6, BVwGG in Einzelrichterbesetzung.

Die Beschwerde wurde rechtzeitig erhoben und ist zulässig.

3.1. Anzuwendendes Recht

3.1.1. Das Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003, BGBl I Nr 70/2003, in der Fassung BGBl I Nr 90/2020, lautet auszugsweise: 3.1.1. Das Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 70 aus 2003,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 90 aus 2020,, lautet auszugsweise:

„1. Abschnitt

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet Paragraph 3, Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

[...]

6. „Funkanlage“ ein Erzeugnis oder ein wesentlicher Bauteil davon, der in dem für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann; als Funkanlagen gelten auch elektrische Einrichtungen, deren Zweck es ist, mittels Funkwellen Funkkommunikation zu verhindern;

[...]

9. Abschnitt

Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Technische Anforderungen

§ 73. (1) Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den anerkannten Regeln der Technik und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen entsprechen. Paragraph 73, (1) Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den anerkannten Regeln der Technik und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen entsprechen.

(2) Bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen müssen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie der ungestörte Betrieb anderer Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen gewährleistet sein. Bei der Gestaltung von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen ist unter Beachtung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit auch auf die Erfordernisse des Umweltschutzes, insbesondere auch im Hinblick auf eine fachgerechte Entsorgung, Bedacht zu nehmen.

(3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend die näheren Bestimmungen und technischen Voraussetzungen für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen festsetzen, insbesondere für

1. die Typenzulassung von Funkanlagen und

2. den Betrieb von Funkanlagen auf fremden Schiffen, Luftfahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln, die sich im österreichischen Hoheitsgebiet aufhalten.

Errichtung und Betrieb von Funkanlagen

§ 74. (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist unbeschadet der Bestimmungen des FMaG 2016, nur zulässig Paragraph 74, (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist unbeschadet der Bestimmungen des FMaG 2016, nur zulässig

1. im Rahmen der technischen Bedingungen einer Verordnung nach Abs. 3, oder 1. im Rahmen der technischen Bedingungen einer Verordnung nach Absatz 3,, oder

2. nach einer Anzeige des Betriebs einer Funkanlage auf Grund einer Verordnung nach Abs. 3 oder 2. nach einer Anzeige des Betriebs einer Funkanlage auf Grund einer Verordnung nach Absatz 3, oder

2a. im Rahmen einer gemäß Abs. 2, 2a, 2b oder einer gemäß § 4 zu erteilenden Bewilligung oder 2a. im Rahmen einer gemäß Absatz 2, 2 a, 2 b, oder einer gemäß Paragraph 4, zu erteilenden Bewilligung oder

3. im Rahmen einer gemäß § 81 zu erteilenden Bewilligung mit gleichzeitiger Frequenzzuteilung durch die Fernmeldebehörde (§ 54 Abs. 14) oder die KommAustria (§ 54 Abs. 3 Z 1), 3. im Rahmen einer gemäß Paragraph 81, zu erteilenden Bewilligung mit gleichzeitiger Frequenzzuteilung durch die Fernmeldebehörde (Paragraph 54, Absatz 14,) oder die KommAustria (Paragraph 54, Absatz 3, Ziffer eins,),

4. im Rahmen einer gemäß § 81 zu erteilenden Bewilligung nach einer Frequenzzuteilung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 55, 4. im Rahmen einer gemäß Paragraph 81, zu erteilenden Bewilligung nach einer Frequenzzuteilung durch die Regulierungsbehörde gemäß Paragraph 55,,

5. im Rahmen einer Amateurfunkbewilligung.

[...]

(3) In den nicht dem § 53 Abs. 2 unterliegenden Fällen hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die technischen Bedingungen und Verhaltensvorschriften für den Betrieb von Funkanlagen durch Verordnung festzulegen. Dabei ist auf die internationale Normierung und auf die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs einer Telekommunikationsanlage Bedacht zu nehmen. Soweit dies für die Überwachung des störungsfreien Betriebs von Funkanlagen erforderlich ist, kann in dieser Verordnung festgelegt werden, dass bestimmte Funkanwendungen einer Anzeigepflicht gemäß § 80a unterliegen. (3) In den nicht dem Paragraph 53, Absatz 2, unterliegenden Fällen hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die technischen Bedingungen und Verhaltensvorschriften für den Betrieb von Funkanlagen durch Verordnung festzulegen. Dabei ist auf die internationale Normierung und auf die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs einer Telekommunikationsanlage Bedacht zu nehmen. Soweit dies für die Überwachung des störungsfreien Betriebs von Funkanlagen erforderlich ist, kann in dieser Verordnung festgelegt werden, dass bestimmte Funkanwendungen einer Anzeigepflicht gemäß Paragraph 80 a, unterliegen.

[...]

Verwendung

§ 78 Paragraph 78

[...]

(3) Funkanlagen dürfen nur für den bewilligten Zweck sowie an den in der Bewilligung angegebenen Standorten, bewegliche Anlagen nur in dem in der Bewilligung angegebenen Einsatzgebiet betrieben werden.

[...]

Bewilligungsverfahren

§ 81. (1) Anträge gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und 4 sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten: Paragraph 81, (1) Anträge gemäß Paragraph 74, Absatz eins, Ziffer 3 und 4 sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,

2. Angaben über den Verwendungszweck der Funkanlage und

3. Angaben über die Funktionsweise der Funkanlage,

4. einen allfälligen Bescheid der Regulierungsbehörde gemäß § 55, 4. einen allfälligen Bescheid der Regulierungsbehörde gemäß Paragraph 55,

Auf Aufforderung der Behörde sind Unterlagen zum Nachweis der technischen Eigenschaften der Funkanlage sowie die Erklärung über die Konformität der verwendeten Geräte vorzulegen.

(2a) Über einen Antrag gemäß Abs. 1 hat das Fernmeldebüro zu entscheiden. [...] 2a) Über einen Antrag gemäß Absatz eins, hat das Fernmeldebüro zu entscheiden. [...]

[...]

(5) Bescheide gemäß § 83 sind auf höchstens zehn Jahre befristet zu erteilen. Wurden die Frequenzen durch die Regulierungsbehörde gemäß § 55 zugeteilt, richtet sich die Befristung des Bescheides gemäß § 83 nach der im Zuteilungsbescheid ausgesprochenen Befristung.(5) Bescheide gemäß Paragraph 83, sind auf höchstens zehn Jahre befristet zu erteilen. Wurden die Frequenzen durch die Regulierungsbehörde gemäß Paragraph 55, zugeteilt, richtet sich die Befristung des Bescheides gemäß Paragraph 83, nach der im Zuteilungsbescheid ausgesprochenen Befristung.

(6) Bescheide gemäß §§ 75 76 und 83 können Nebenbestimmungen enthalten. In den Fällen des § 55 können zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden, die erforderlich sind um im Rahmen des konkreten Einsatzes der Funkanlage den störungsfreien Betrieb von anderen Funkanlagen sicherzustellen, insbesondere, wenn ein Koordinierungsverfahren mit in- oder ausländischen Funkanlagen erforderlich ist. In den übrigen Fällen können mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Kriterien des § 54 Abs. 1d, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.(6) Bescheide gemäß Paragraphen 75, 76 und 83 können Nebenbestimmungen enthalten. In den Fällen des Paragraph 55, können zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden, die erforderlich sind um im Rahmen des konkreten Einsatzes der Funkanlage den störungsfreien Betrieb von anderen Funkanlagen sicherzustellen, insbesondere, wenn ein Koordinierungsverfahren mit in- oder ausländischen Funkanlagen erforderlich ist. In den übrigen Fällen können mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Kriterien des Paragraph 54, Absatz eins d,, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

[...]

Erteilung der Bewilligung

§ 83. (1) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkanlage ist zu erteilen, ausgenommen wennParagraph 83, (1) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkanlage ist zu erteilen, ausgenommen wenn

2. die beantragten Frequenzen im vorgesehenen Einsatzgebiet nicht zur Verfügung stehen oder wegen bereits bestehender Nutzungen von Frequenzen nicht zugeteilt werden können;

4. seit einem Widerruf gemäß § 85 Abs. 3 nicht mindestens sechs Monate verstrichen sind4. seit einem Widerruf gemäß Paragraph 85, Absatz 3, nicht mindestens sechs Monate verstrichen sind;

5. durch die Inbetriebnahme eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist;

6. durch die Inbetriebnahme die Erfüllung behördlicher Aufgaben behindert wird.

(2) Eine Bewilligung kann auch für eine Mehrheit von Funksende- und Funkempfangsanlagen, die in einem bestimmten Gebiet so verteilt errichtet werden, dass sie durch technische Zusammenarbeit die Erbringung eines flächendeckenden Telekommunikationsdienstes ermöglichen, erteilt werden, sofern es für sämtliche oder mehrere Gruppen von Funksendeanlagen möglich ist, gleiche

1. technische Parameter und

2. Nebenbestimmungen, die im Hinblick auf den störungsfreien Betrieb von anderen Funkanlagen erforderlich sind, und

3. Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der in § 73 Abs. 2 angeführten Ziele3. Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der in Paragraph 73, Absatz 2, angeführten Ziele

gemeinsam festzulegen. Standort dieser Funkanlagen ist das in der Bewilligung angegebene Gebiet.

[...]

Nachträgliche Änderungen der Bewilligung

§ 84. (1) Soweit davon Bestimmungen der Bewilligung betroffen sind, bedarfParagraph 84, (1) Soweit davon Bestimmungen der Bewilligung betroffen sind, bedarf

1. jede Standortänderung,

2. jede Verwendung außerhalb des in der Bewilligung angegebenen Einsatzgebietes im Fall von beweglichen Anlagen sowie

3. jede technische Änderung der Anlage

der vorherigen Bewilligung durch das Fernmeldebüro.

(2) Die Behörde kann erteilte Bewilligungen im öffentlichen Interesse ändern, wenn dies aus wichtigen Gründen

1. zur Sicherheit des öffentlichen Telekommunikationsverkehrs,

2. aus technischen oder betrieblichen Belangen,

3. bei Änderungen der Frequenzuteilung gemäß § 57,3. bei Änderungen der Frequenzuteilung gemäß Paragraph 57,,

4. zur Anpassung auf Grund internationaler Gegebenheiten geänderter Frequenznutzungen notwendig ist. Dabei ist unter möglichster Schonung der wirtschaftlichen und betrieblichen Interessen des Bewilligungsinhabers vorzugehen.

(3) Der Inhaber der Bewilligung hat jeder gemäß Abs. 2 angeordneten Änderung in angemessener Frist auf seine Kosten nachzukommen. Eine derartige Verfügung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz bleiben davon unberührt.(3) Der Inhaber der Bewilligung hat jeder gemäß Absatz 2, angeordneten Änderung in angemessener Frist auf seine Kosten nachzukommen. Eine derartige Verfügung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz bleiben davon unberührt.

(4) Ändert sich infolge gesteigerter Kommunikationsbedürfnisse eines Nutzers die Belegung der zugeteilten Frequenzen so nachhaltig, dass für andere Nutzer der gleichen Frequenz die bestimmungsmäßige Nutzung nicht mehr möglich ist, kann die Behörde demjenigen, dessen Funkbetrieb die Einschränkung verursacht hat, eine andere Frequenz zuteilen, soweit Abhilfe anderer Art nicht möglich ist. Gleiches gilt, wenn im Zusammenhang mit Erweiterungsanträgen für bestehende Funknetze andere Nutzer in der bestimmungsmäßigen Frequenznutzung eingeschränkt sind.

(5) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind bei Bewilligungen im Bereich des Rundfunks im Sinne des BVG-Rundfunk von der KommAustria wahrzunehmen.(5) Die Aufgaben gemäß Absatz eins und Absatz 2, sind bei Bewilligungen im Bereich des Rundfunks im Sinne des BVG-Rundfunk von der KommAustria wahrzunehmen.

[...]

Untersagung

§ 85a. Der Betrieb einer Funkanlage kann durch die Fernmeldebehörde untersagt werden, wennParagraph 85 a, Der Betrieb einer Funkanlage kann durch die Fernmeldebehörde untersagt werden, wenn

1. die in der Verordnung gemäß § 74 Abs. 3 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet wird, oder1. die in der Verordnung gemäß Paragraph 74, Absatz 3, vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet wird, oder

2. die in der Verordnung gemäß § 74 Abs. 3 für Funkanlagen vorgeschriebenen Bedingungen und Verhaltensvorschriften nicht eingehalten werden, oder2. die in der Verordnung gemäß Paragraph 74, Absatz 3, für Funkanlagen vorgeschriebenen Bedingungen und Verhaltensvorschriften nicht eingehalten werden, oder

3. die gemäß § 82 für Anzeigen vorgeschriebenen Gebühren trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet werden, oder3. die gemäß Paragraph 82, für Anzeigen vorgeschriebenen Gebühren trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet werden, oder

4. bei Nichtvorliegen einer erforderlichen Bewilligung gemäß § 81 eine Funkanlage betrieben wird oder4. bei Nichtvorliegen einer erforderlichen Bewilligung gemäß Paragraph 81, eine Funkanlage betrieben wird oder

5 bei Nichtverbesserung gemäß § 80a Abs. 2.5 bei Nichtverbesserung gemäß Paragraph 80 a, Absatz 2,

[...]

14. Abschnitt

Behörden

Fernmeldebehörden

§ 112. Fernmeldebehörden sind der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie das ihm unterstehende Fernmeldebüro. Paragraph 112, Fernmeldebehörden sind der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie das ihm unterstehende Fernmeldebüro.

Zuständigkeit

§ 113. (1) Der örtliche Wirkungsbereich der Fernmeldebehörden umfasst das gesamte Bundesgebiet. Paragraph 113, (1) Der örtliche Wirkungsbereich der Fernmeldebehörden umfasst das gesamte Bundesgebiet.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann, soweit dies die Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erfordern, Außenstellen des Fernmeldebüros errichten.

(3) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, das Fernmeldebüro zuständig.

(5) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist zuständig für (3) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, das Fernmeldebüro zuständig., (5) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist zuständig für

1. grundsätzliche Vorgaben für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde nach § 18 Abs. 3 u 4 KOG]. grundsätzliche Vorgaben für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde nach Paragraph 18, Absatz 3, u 4 KOG,

2. die Erlassung und Handhabung der zur Durchführung der internationalen Verträge erforderlichen Vorschriften, insbesondere über die Nutzung des Frequenzspektrums.

(5a) Gegen Bescheide des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Fernmeldebüros und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

3.1.2. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, BGBl Nr 51/1991 in der Fassung BGBl I Nr 58/2018, lautet auszugsweise: 3.1.2. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 58 aus 2018,, lautet auszugsweise:

„2. Abschnitt: Beteiligte und deren Vertreter

Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.“ Paragraph 8, Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.“

Zu Spruchpunkt A) Beschwerde:

3.2. Bewilligungsverfahren

Bei der durch die Beschwerdeführerin bezeichnete Mobilfunksendeanlage handelt es sich zweifellos um eine Funkanlage im Sinne des § 3 Z 6 TKG 2003. Eine solche Funkanlage bedarf einer Bewilligung nach §§ 81 ff leg cit, wenn diese nicht in eine Verordnung nach § 74 Abs 3 TKG 2003 aufgenommen wurde (vgl die Materialien ErlRV 1389 BlgNR 24 GP 21). In der entsprechenden „Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden“ (BGBl II Nr 64/2014 in der Fassung BGBl II Nr 317/2019) werden Mobilfunkanlagen nicht von der benötigten Genehmigung freigestellt, weswegen diese im Verfahren nach den §§ 81 ff TKG 2003 zu bewilligen sind. Bei der durch die Beschwerdeführerin bezeichnete Mobilfunksendeanlage handelt es sich zweifellos um eine Funkanlage im Sinne des Paragraph 3, Ziffer 6, TKG 2003. Eine solche Funkanlage bedarf einer Bewilligung nach Paragraphen 81, ff leg cit, wenn diese nicht in eine Verordnung nach Paragraph 74, Absatz 3, TKG 2003 aufgenommen wurde vergleiche die Materialien ErlRV 1389 BlgNR 24 Gesetzgebungsperiode 21). In der entsprechenden „Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der generelle

Bewilligungen erteilt werden“ Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 64 aus 2014, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 317 aus 2019,) werden Mobilfunkanlagen nicht von der benötigten Genehmigung freigestellt, weswegen diese im Verfahren nach den Paragraphen 81, ff TKG 2003 zu bewilligen sind.

3.3. Parteistellung

3.3.1. Wem in Bewilligungsverfahren nach §§ 81 ff TKG 2003 Parteistellung zukommt, ist im TKG 2003 nicht explizit geregelt, so dass diese Frage vor dem Hintergrund des § 8 AVG durch Auslegung zu lösen ist. 3.3.1. Wem in Bewilligungsverfahren nach Paragraphen 81, ff TKG 2003 Parteistellung zukommt, ist im TKG 2003 nicht explizit geregelt, so dass diese Frage vor dem Hintergrund des Paragraph 8, AVG durch Auslegung zu lösen ist.

3.3.2. Gemäß § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen, oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien. Der Rechtsanspruch oder das rechtliche Interesse im Sinne des § 8 AVG kann nur aus der Wirksamkeit erschlossen werden, den die den Einzelfall regelnde materiell-rechtliche Norm auf den interessierenden Personenkreis entfaltet, es sei denn, dass der Gesetzgeber eine Parteistellung ausdrücklich regelt und damit die Prüfung des Falles auf die Grundsätze des § 8 AVG entbehrlich macht. Die Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren bestimmt sich demnach nach den in der Rechtssache anzuwendenden Vorschriften. Maßgebend ist, dass die Sachentscheidung in die Rechtssphäre des Betroffenen bestimmend eingreift und darin eine unmittelbare, nicht bloß abgeleitete und mittelbare Wirkung zum Ausdruck kommt. Bloße wirtschaftliche Interessen, die durch keine Rechtsvorschrift zu rechtlichen Interessen erhoben werden, begründen keine Parteistellung im Verwaltungsverfahren (vgl VwGH 19.10.2004, 2004/03/0142; 30.06.2011, 2008/03/0107 mwN). 3.3.2. Gemäß Paragraph 8, AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen, oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien. Der Rechtsanspruch oder das rechtliche Interesse im Sinne des Paragraph 8, AVG kann nur aus der Wirksamkeit erschlossen werden, den die den Einzelfall regelnde materiell-rechtliche Norm auf den interessierenden Personenkreis entfaltet, es sei denn, dass der Gesetzgeber eine Parteistellung ausdrücklich regelt und damit die Prüfung des Falles auf die Grundsätze des Paragraph 8, AVG entbehrlich macht. Die Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren bestimmt sich demnach nach den in der Rechtssache anzuwendenden Vorschriften. Maßgebend ist, dass die Sachentscheidung in die Rechtssphäre des Betroffenen bestimmend eingreift und darin eine unmittelbare, nicht bloß abgeleitete und mittelbare Wirkung zum Ausdruck kommt. Bloße wirtschaftliche Interessen, die durch keine Rechtsvorschrift zu rechtlichen Interessen erhoben werden, begründen keine Parteistellung im Verwaltungsverfahren vergleiche VwGH 19.10.2004, 2004/03/0142; 30.06.2011, 2008/03/0107 mwN).

3.3.3. Der Verwaltungsgerichtshof legte das TKG wiederholt mit dem Ergebnis aus, dass es sich beim Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen im Sinne des § 73 Abs 2 TKG um öffentliche Interessen handle, die von der Behörde — von Amts wegen — wahrzunehmen seien. Hieraus erwachse Dritten im Nahebereich der Anlage (insb Nachbarn) – selbst wenn sie Eigentümer von im Nahebereich der Anlage liegenden Grundstücken sein sollten – kein subjektives Recht, sodass diesen auch keine Parteistellung im Verfahren nach § 81 ff TKG zukomme (VwGH 27.11.2012, 2011/03/0226 mwN sowie VwGH 18.09.2013, 2011/03/0231). 3.3.3. Der Verwaltungsgerichtshof legte das TKG wiederholt mit dem Ergebnis aus, dass es sich beim Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen im Sinne des Paragraph 73, Absatz 2, TKG um öffentliche Interessen handle, die von der Behörde — von Amts wegen — wahrzunehmen seien. Hieraus erwachse Dritten im Nahebereich der Anlage (insb Nachbarn) – selbst wenn sie Eigentümer von im Nahebereich der Anlage liegenden Grundstücken sein sollten – kein subjektives Recht, sodass diesen auch keine Parteistellung im Verfahren nach Paragraph 81, ff TKG zukomme (VwGH 27.11.2012, 2011/03/0226 mwN sowie VwGH 18.09.2013, 2011/03/0231).

3.3.4. Vor diesem Hintergrund wurde der Beschwerdeführerin die Parteistellung durch die belangte Behörde zu Recht verweigert. Denn entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin stellt der Schutz ihrer Gesundheit und jener ihrer Angehörigen, jeweils als Nachbar, nach der Rechtsprechung kein rechtliches (subjektives) Interesse im Sinne des § 8 AVG dar. 3.3.4. Vor diesem Hintergrund wurde der Beschwerdeführerin die Parteistellung durch die belangte Behörde zu Recht verweigert. Denn entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin stellt der Schutz ihrer Gesundheit und jener ihrer Angehörigen, jeweils als Nachbar, nach der Rechtsprechung kein rechtliches (subjektives) Interesse im Sinne des Paragraph 8, AVG dar.

3.3.5. Im Übrigen sind seit der Erlassung der zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes keine Änderungen der Rechtslage eingetreten, welche diese Rechtsprechung als überholt erscheinen lassen würden.

Dazu wird durch die Beschwerdeführerin behauptet, dass die durch die belangte Behörde herangezogene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes – auf die sich auch das Bundesverwaltungsgericht stützt – aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten TKG-Novelle (BGBl I N. 102/2011) nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar wäre. Denn es wäre durch diese Novelle eine Änderung dahingehend erfolgt, dass keine individuelle Bewilligungspflicht für einzelne Funkanlagen mehr vorgesehen sei, sondern mehrere Funkanlagen nach § 83 Abs 2 TKG 2003 unter einem bewilligt werden können. Dazu wird durch die Beschwerdeführerin behauptet, dass die durch die belangte Behörde herangezogene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes – auf die sich auch das Bundesverwaltungsgericht stützt – aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten TKG-Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, N. 102 aus 2011,) nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar wäre. Denn es wäre durch diese Novelle eine Änderung dahingehend erfolgt, dass keine individuelle Bewilligungspflicht für einzelne Funkanlagen mehr vorgesehen sei, sondern mehrere Funkanlagen nach Paragraph 83, Absatz 2, TKG 2003 unter einem bewilligt werden können.

3.3.6. Hier ist auf die jüngst in gleichgelagerten Fällen ergangene Entscheidung des VwGH vom 21. Dezember 2020, Ra 2020/03/0156 bis 0160-3, hinzuweisen, in der dieser ausführt, es sei „keine für die Entscheidung über die Frage der Parteistellung Dritter im Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Funkanlage nach § 74 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 81 TKG 2003 relevante inhaltliche Änderung der Rechtslage gegenüber jener eingetreten ist, die dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. November 2012, 2011/03/0226, zugrunde lag,“ weshalb es keiner neuen Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedürfe. „Es besteht daher auch keine Veranlassung, von der zur Rechtslage nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 102/2011, die sich wie erwähnt inhaltlich nicht relevant von der hier maßgeblichen Rechtslage unterscheidet, ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abzuweichen, wonach es sich bei der nach den Bestimmungen der §§ 73, 74 und 81 TKG 2003 der Behörde übertragenen Hintanhaltung von Gefährdungen um die Wahrnehmung öffentlicher Interessen handelt, die von der Behörde von Amts wegen zu prüfen sind. Ein subjektives Recht von Dritten im räumlichen Nahebereich der Anlage, dass die Behörde die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben im Rahmen des Verfahrens nach § 74 TKG 2003 wahrnimmt, besteht demnach nicht; diesen kommt im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Funkanlage daher keine Parteistellung zu (VwGH 27.11.2012, 2011/03/0226 mwN).“ 3.3.6. Hier ist auf die jüngst in gleichgelagerten Fällen ergangene Entscheidung des VwGH vom 21. Dezember 2020, Ra 2020/03/0156 bis 0160-3, hinzuweisen, in der dieser ausführt, es sei „keine für die Entscheidung über die Frage der Parteistellung Dritter im Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Funkanlage nach Paragraph 74, Absatz eins, Ziffer 4, in Verbindung mit Paragraph 81, TKG 2003 relevante inhaltliche Änderung der Rechtslage gegenüber jener eingetreten ist, die dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. November 2012, 2011/03/0226, zugrunde lag,“ weshalb es keiner neuen Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedürfe. „Es besteht daher auch keine Veranlassung, von der zur Rechtslage nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2011,“ die sich wie erwähnt inhaltlich nicht relevant von der hier maßgeblichen Rechtslage unterscheidet, ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abzuweichen, wonach es sich bei der nach den Bestimmungen der Paragraphen 73, 74 und 81 TKG 2003 der Behörde übertragenen Hintanhaltung von Gefährdungen um die Wahrnehmung öffentlicher Interessen handelt, die von der Behörde von Amts wegen zu prüfen sind. Ein subjektives Recht von Dritten im räumlichen Nahebereich der Anlage, dass die Behörde die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben im Rahmen des Verfahrens nach Paragraph 74, TKG 2003 wahrnimmt, besteht demnach nicht; diesen kommt im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Funkanlage daher keine Parteistellung zu (VwGH 27.11.2012, 2011/03/0226 mwN).“

Auch lehnte der Verfassungsgerichtshof mit Beschlüssen vom 8. Oktober 2020 (E 2910/2020, E 2908/2020, E 3334/2020, E 3338/2020) eine Behandlung dieser gleichgelagerten Sachverhalte ab. Auch lehnte der Verfassungsgerichtshof mit Beschlüssen vom 8. Oktober 2020 (E 2910 aus 2020,, E 2908 aus 2020,, E 3334 aus 2020,, E 3338 aus 2020,) eine Behandlung dieser gleichgelagerten Sachverhalte ab.

Ergänzend weist das Bundesverwaltungsgericht (nochmals) darauf hin, dass auch ein allfälliges Eigentum an Liegenschaften im Nahebereich der Anlage der Beschwerdeführerin nach der zitierten Rechtsprechung keine Parteistellung im Verfahren zu deren Genehmigung zu vermitteln vermöchte (VwGH 27.11.2012, 2011/03/0226 mwN

sowie VwGH 18.09.2013, 2011/03/0231). Vor diesem Hintergrund konnte die Frage nach einem allfälligen (Mit-)Eigentum der Beschwerdeführerin an einer Liegenschaft in der Nähe der verfahrensgegenständlichen Funkanlage dahinstehen.

3.3.7. Das Recht auf Bescheidzustellung bzw. -verkündung kommt nur den Parteien eines Verfahrens zu (vgl. § 62 AVG). Da der Beschwerdeführerin die Parteistellung nicht zukommt, steht ihr dieses Parteirecht nicht zu, weshalb die Zurückweisung des Antrags auf Zustellung des fernmeldebehördlichen Bewilligungsbescheides zu Recht erfolgte. 3.3.7. Das Recht auf Bescheidzustellung bzw. -verkündung kommt nur den Parteien eines Verfahrens zu (vergleiche Paragraph 62, AVG). Da der Beschwerdeführerin die Parteistellung nicht zukommt, steht ihr dieses Parteirecht nicht zu, weshalb die Zurückweisung des Antrags auf Zustellung des fernmeldebehördlichen Bewilligungsbescheides zu Recht erfolgte.

3.3.8. Der Anregung auf Verfahrensverbindung mit anderen hiergerichtlich anhängigen gleichgelagerten Fällen konnte schon deshalb nicht nähergetreten werden, weil für diese Beschwerdeverfahren anderen Gerichtsabteilungen zuständig sind, und ist hier auf das Recht des gesetzlichen Richters hinzuweisen. Zumal auch der Anfechtungsgegenstand ein anderer ist.

3.4. Entfall der mündlichen Verhandlung

3.4.1. Gemäß § 24 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder von Amts wegen eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs 2 Z 1 dieser Bestimmung kann die Verhandlung unter anderem dann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen oder der Bescheid aufzuheben ist. 3.4.1. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder von Amts wegen eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 2, Ziffer eins, dieser Bestimmung kann die Verhandlung unter anderem dann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen oder der Bescheid aufzuheben ist.

3.4.2. Dies trifft auf das gegenständliche Verfahren zu, wird doch mit dieser Entscheidung die behördliche Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrags bestätigt, weshalb eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann.

Im Übrigen erscheint der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage als zweifelsfrei geklärt, sodass die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung keine weitere (entscheidungserhebliche) Sachverhaltsklärung erwarten lässt. Auch tritt – vor dem Hintergrund der zitierten jüngsten Rsp des VwGH – keine komplexe Rechtsfrage auf, welche die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung gebieten würde.

Zu Spruchpunkt B) Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133 Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Artikel 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (insb. jüngst VwGH 21.12.2020, Ra 2020/03/0156 bis 0160-3, mwHa VwGH 27.11.2012, 2011/03/0226 mwN, sowie VwGH 18.09.2013, 2011/03/0231 und VwSlg 7675 F/2001) ab, noch fehlt es an Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133 Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (insb. jüngst VwGH 21.12.2020, Ra 2020/03/0156 bis 0160-3, mwHa VwGH 27.11.2012, 2011/03/0226 mwN, sowie VwGH 18.09.2013, 2011/03/0231 und VwSlg 7675 F/2001) ab, noch fehlt es an Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Bewilligungsverfahren Funkanlage Funkbewilligung gesundheitliche Beeinträchtigung Mobilfunkanlage
Mobilfunksendeanlage Parteistellung subjektive Rechte Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W179.2227925.1.00

Im RIS seit

07.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at